

# **Besondere Bestimmungen für den Edelbluthaflinger**

## **(Anhang zu Teil II und III)**

### **I. Zuchtprogramm für die Rasse des Edelbluthaflingers**

#### **Vorbemerkung**

Die Zucht von Edelbluthaflingern in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Edelbluthaflinger; die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Züchtervereinigungen. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse des Edelbluthaflingers wurde von den entsprechenden Züchtervereinigungen am 3. Mai 2004 schriftlich vereinbart.

Die Grundsätze des Zuchtbuches für die Rasse Edelbluthaflinger sind im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen in den Allgemeinen sowie in den Besonderen Bestimmungen dieser Satzung niedergelegt. Im Einzelnen gelten die folgenden Fundstellen für die entsprechenden Grundsätze:

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 24, 25, 26, 27, 31
  
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die  
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Edelbluthaflingers  
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale  
- Zuchtmethode
  
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 41, 42, 43, 44, 45
  
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die  
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Edelbluthaflingers  
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale
  
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 24, 25, 26, 27, 31 und die  
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Edelbluthaflingers  
- Unterteilung der Zuchtbücher  
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
  
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die  
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Edelbluthaflingers  
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
  1. Zuchtbuch für Hengste
  2. Zuchtbuch für Stuten

## II. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Für die Edelbluthaflingerzucht in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

<b>Rasse</b>	<b>Edelbluthaflinger</b>
<b>Herkunft</b>	Deutschland
<b>Größe</b>	ca. 142 cm - 152 cm
<b>ox - Blutanteil</b>	angestrebt werden mindestens 1,57 bis 25 % errechnet aus mindestens sechs Vorfahrgenerationen
<b>Farben</b>	Fuchs, helles Langhaar; Abzeichen am Kopf zulässig Abzeichen an den Beinen, Stichelhaar sowie graues Langhaar sind unerwünscht

### Äußere Erscheinung

#### *Typ*

Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und zugleich über genügend Substanz verfügenden harmonischen Kleinpferdes, das in seiner Typprägung einer vielseitigen Verwendung Rechnung trägt. Die Typmerkmale drücken sich im Weiteren in einem edlen, ausdrucksvollen, kurzen, trockenen Kopf mit breiter Stirn und leicht konkaver Stirn-Nasen-Profillinie aus. Rassetypisch sind ein großes, klares und freundliches Auge und dem edlen Kopf in der Größe angemessene Ohren sowie große, weite Nüstern.

Unerwünscht sind sowohl ein derbes, plumpe und kurzliniertes wie auch ein zu leichtes und von zu wenig Substanz und Kaliber geprägtes Erscheinungsbild sowie ein grober ausdrucksloser Kopf, verschwommene Konturen. Ebenso unerwünscht sind Abweichungen von den rassetypischen Farbmerkmalen sowie fehlender Geschlechtsausdruck.

#### *Körperbau*

Erwünscht ist ein harmonischer Körperbau mit guter Körperbemuskelung im Langrechteckformat, der für die Nutzung im Reiten wie im Fahren geeignet ist. Dazu gehören:

ein genügend langer, breiter, gut aufgesetzter und bemuskelter, sich zum Kopf hin verzüngender Hals mit genügender Ganaschenfreiheit (leicht im Genick); eine große, schräg gelagerte Schulter; ein gut ausgeprägter Widerrist, der weit in den Rücken hineinreicht; ein mittellanger, gut bemuskelter Rücken; ausreichende Brusttiefe und Brustbreite bei längsovaler Rippung; lange, breite, gut bemuskelte, leicht abgezogene Kruppenpartie.

Unerwünscht sind ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere und tief angesetzte Halsung, wenig Ganaschenfreiheit und ein schweres Genick, eine kurze, steile Schulter, ein wenig markanter Widerrist, ein kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder zu stark abgezogene Kruppe, eine geringe Brusttiefe und Brustbreite sowie flache Rippenwölbung und hochgezogene Flanken.

#### *Fundament*

Erwünscht ist ein zum Körper passendes, trockenes, korrekt gestelltes Fundament mit ausreichend großen, klaren Gelenken, mittellangen Fesseln und festen, nicht zu flachen, mittelgroßen Hufen. Eingeschlossen ist eine korrekte, d. h. von vorne und hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen gerade gestelltes Vorderbein und

ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein sowie eine jeweils gerade Zehenchse mit etwa 45° bis 50° zum Boden.

Unerwünscht sind Unkorrektheiten in den Gliedmaßen, hierzu gehören: unklare, kleine, schmale oder geschnürte Gelenke, schwache Röhrebeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln, unkorrekte Einschienungen und Stellungsanomalien sowie zu flache und zu weiche oder formveränderte Hufe oder Hufe, die in ihrer Größe nicht zum Pferd passen. Unerwünscht sind weiterhin insbesondere zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

## **Bewegungsablauf**

### *Grundgangarten*

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt).

Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen energisch und taktmäßig sein bei klarem Ab- und Aufpußen.

Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase raumgreifend, elastisch, schwungvoll, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgeifende Vorhand übertragen werden.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache und unelastische Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen sowie Bewegungen mit übertriebener „Knieaktion“.

### *Springen*

Erwünscht ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Beim Gesamtablauf des Sprunges soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren gehen.

## **Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit**

Erwünscht ist ein leistungsfähiges, unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und zuverlässiges Kleinpferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht, mit einem hohen Leistungswillen ausgestattet ist und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige sowie phlegmatische und unwillige Pferde.

Erwünscht ist

ein edles, vielseitig veranlagtes, umgängliches robustes Kleinpferd, das sich als leistungsbereites und leistungsfähiges Freizeitpferd empfiehlt für jegliche Nutzungszwecke im Reiten wie im Fahren.

Erwünscht sind weiterhin

Genügsamkeit, robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit bei hoher Regenerationsfähigkeit, gute Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern.

### **III. Zuchtmethode**

Das Zuchtbuch des Edelbluthaflingers ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Zugelassene Rassen sind Haflinger (Hengste und Stuten) und Arabisches Vollblut (ox, nur Hengste, fuchsfarben). Edelbluthaflinger sind Anpaarungsprodukte von Edelbluthaflingern untereinander, Anpaarungen von Edelbluthaflingern mit Zuchttieren der zugelassenen Rassen sowie Anpaarungen zwischen Haflingern, sofern diese die leistungsmäßigen Anforderungen der jeweiligen Zuchtbuchabschnitte erfüllen und in das Zuchtbuch des Edelbluthaflingers eingetragen sind. Anpaarungen von Haflingern (mit weniger als 1,57% ox- Blutanteil) untereinander sind nicht zugelassen.

### **IV. Unterteilung der Zuchtbücher**

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang.

### **V. Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher**

Es werden nur Hengste und Stuten eingetragen, die eindeutig identifiziert und deren Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuchs festgestellt wurden. Die Eltern von Edelbluthaflingern müssen im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sein. Darüber hinaus gilt, dass Hengste und Stuten aus dem Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung in den Abschnitten eingetragen werden, dessen Kriterien sie entsprechen. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Tieres selbst.

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

#### **Eintragungsmerkmale:**

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony).

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

## **(1) Zuchtbuch für Hengste**

### *(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt und deren Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuchs der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind,
- Hengste, mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters, erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie selber gemäß diesen besonderen Bestimmungen in einer Hengstleistungsprüfung (VII) eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegen darf,
- deren Mütter im Stutbuch I oder II oder entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuchs der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die bei der Hengstleistungsprüfung (VII) nach diesen besonderen Bestimmungen mindestens die Gesamtnote 6,5 oder mindestens eine Teilnote über 7,0 erreicht haben, wobei keine Teilnote unter 5,0 liegen darf, oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben (VII),
- eingetragen werden können auch fuchsfarbene Vollblutaraber, die mindestens vierjährig sind und die in einer Hengstleistungsprüfung auf Station für Reitponys (C I) mindestens die Note 6,5 oder in einer Hengstleistungsprüfung für Reitpferde mindestens einen Gesamtindex von 80 oder im Springen bzw. Dressur mindestens einen Teilindex von 100 erreicht haben oder eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine dressurbetonte bzw. springbetonte Endnote von 8,0 und besser erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die Zuchtleitung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern.

Hengste, die die Hengstleistungsprüfung nicht innerhalb der vorstehenden Fristen bzw. mit den vorstehenden Mindestleistungen abgelegt haben, werden aus dem Hengstbuch I gestrichen und können auf Antrag in das Hengstbuch II eingetragen werden. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

### *(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Auf Antrag werden Edelblut- und Haflinger-Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Hengstbuch I oder II bzw. Stutbuch I oder II oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen
- deren Identität überprüft wurde,
- die die Anforderungen für das Hengstbuch I nicht erfüllen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Hengstbuch I oder II bzw. Stutbuch I oder II oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs der (zugelassenen) Rassen angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen

### *(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Auf Anträge werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind,
- die die Anforderungen für das Hengstbuch I und II nicht erfüllen.

Darüber hinaus werden alle Nachkommen, die aus unzulässigen Anpaarungen stammen, grundsätzlich in den Anhang eingetragen, sofern beide Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

## **(2) Zuchtbuch für Stuten**

### *(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter im Hengstbuch I oder einem entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuchs der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind,
- Stuten mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.
- deren Mütter im Stutbuch I oder II oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

### *(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- deren Eltern im Hengstbuch I oder II bzw. Stutbuch I oder II oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I nicht erfüllen,
- deren Identität überprüft wurde.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Hengstbuch I oder II bzw. Stutbuch I oder II angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

*(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I und II nicht erfüllen.

Darüber hinaus werden alle Nachkommen, die aus unzulässigen Anpaarungen stammen, grundsätzlich in den Anhang eingetragen, sofern die Eltern beide im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

## VI. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd wird entsprechend den §§ 36, 37 und 38 der Satzung ein Abstammungsnachweis (A) oder eine Geburtsbescheinigung (G) nach folgendem Schema der nachfolgenden Tabelle ausgestellt.

Für jedes Pferd, dessen Vater im Hengstbuch I und dessen Mutter im Stutbuch I oder II eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß §§ 35 und 36 der Satzung als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Pferde, deren Väter im Hengstbuch II und deren Mütter in der Hauptabteilung bzw. von denen ein oder beide Elternteile im Anhang eingetragen sind, erhalten eine Geburtsbescheinigung.

Vater	Mutter	Hauptabteilung		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

## VII. Hengstleistungsprüfungen

### a) Exterieur (s.o.)

### b) der Zuchtrichtung Reiten und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen

von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten [www.pferd-leistungsprüfung.de](http://www.pferd-leistungsprüfung.de) und [www.pferdestammbuch.com](http://www.pferdestammbuch.com) veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Hengste der Rasse Edelbluthaflinger können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

C VI (30-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten und Fahren)

#### Turniersportprüfungen:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:  
die 5malige nach § 38 (2) LPO an 1. bis 3. Stelle registrierte Platzierung in Aufbau- oder Turniersportprüfungen mindestens in

- Dressur Kl. L oder
- Springen Kl. A oder
- Vielseitigkeit Kl. VA oder
- im Fahren Kl. M (Einspanner)

#### **Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung**

HB I-Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens fünf Platzierungen an 1. bis 3. Stelle der Kl. L und höher in der Disziplin Dressur, der Kl. A und höher in der Disziplin Springen, der Kl. A und höher in der Vielseitigkeit oder der Kl. M und höher im Fahren aufweisen können, führen den Titel „Leistungshengst“.

### **VIII. Zuchtstutenprüfungen**

#### **a) Exterieur (s.o.)**

#### **b) der Zuchtrichtung Reiten bzw. Fahren**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten [www.pferd-leistungsprüfung.de](http://www.pferd-leistungsprüfung.de) und [www.pferdestammbuch.com](http://www.pferdestammbuch.com) veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.



Stuten der Rasse Edelbluthafflinger können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

C II (14-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten),  
C III (30-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten/Gelände),  
C IV (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren/Gelände),  
C V (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren),  
C VIII (21-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten und Fahren),  
E I (1-Tages-Test ZR Reiten),  
E IV (1-Tages-Test ZR Fahren) oder  
EV (1-Tages-Test ZR Fahren/Gelände)

### **Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:  
die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung in Aufbau- oder Turniersportprüfungen mindestens in

- Dressur Kl. A oder
- Springen Kl. A oder
- Vielseitigkeit Kl. VA oder
- im Fahren Kl. A (Einspänner).

### **Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung**

SB I-Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens fünf Platzierungen der Kl. A und höher in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, führen den Titel „Leistungsstute“.

## **IX. Weitere Bestimmungen zum Edelbluthafflinger**

### **Hengstnamensliste**

#### **(1) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch**

Der Zuchtname eines jeden gekörten Hengstes muss über das Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.

Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Der Name wird über das Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. schriftlich unter Benennung des Namens, der Lebensnummer sowie Namen des Vaters und der Mutter bei der FN beantragt. Ein einmal vergebener Zuchtname kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchttier auftritt, wird unter seiner Lebensnummer stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd unter einem anderen Namen geführt wird.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchttier in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. im Jahrbuch Zucht und auf den Turnierpferdeaufklebern seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal für einen Edelbluthaflingerhengst oder Haflingerhengst vergeben wurde. Zusatzbuchstaben sind nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Aufgehoben wird die Sperrung des Namens eines Hengstes, sobald der Hengst 15 Jahre aus dem Deckeinsatz ausgeschieden ist.

Für noch nicht gekörte Hengste kann eine vorübergehende Reservierung von Namen nach den o.g. Bedingungen bei der Anmeldung zu einer Stationsprüfung erfolgen. Die Prüfungsstationen informieren den FN-Bereich Zucht über Lebensnummern und Namen der angemeldeten Kandidaten.

Kann ein Name nicht genehmigt werden, so erhält der Hengsthalter über die Prüfungsanstalt eine schriftliche Mitteilung des FN-Bereiches Zucht, um einen neuen Namen über das Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. benennen zu lassen. Zuständig ist das Pferdestammbuch Weser-Ems e.V., bei dem der Hengst zur Erstkörnung vorgestellt werden soll. Wird ein Hengst innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung nicht als gekört gemeldet, so wird sein Name wieder freigegeben.

## (2) Ausnahmeregelungen

- a) Namen von im Ausland gezogenen Hengsten, die bereits im Zuchtbuch einer anerkannten Nachzuchtorganisation geführt werden, werden grundsätzlich beibehalten.
- b) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit dem entsprechenden Zusatz II etc. verwendet werden.

## (3) Kosten

Für die Vergabe eines Namens berechnet der FN Bereich Zucht dem Hengsthalter eine Gebühr.

## Anlage 1

### Liste der gesundheitsbeeinträchtigten Merkmale

<i>Gesundheitsmerkmale</i>	<i>Untersuchung/Aufnahme durch.....</i>	<i>Max. Grad der Ausbildung</i>	<i>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</i>	<i>Monitoring bei erfassten Pferden</i>
Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung  Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang  Stuten: Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden

		Ausschlussgründen.		
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden müssen in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden